

12.4 Krankenhäuser und planmäßige Betten

Jahresende Zweckbestimmung	Insgesamt		Staatliche und kommunale Krankenhäuser		Private Krankenhäuser			
					von Religionsgemeinschaften		von sonstigen Eigentümern	
	Krankenhäuser	Betten	Krankenhäuser	Betten	Krankenhäuser	Betten	Krankenhäuser	Betten
1973	588	184 532	490	171 402	82	12 370	16	760
1974	584	184 214	488	170 797	82	12 710	14	707
1975	577	182 220	483	168 984	81	12 627	13	609
davon (1975):								
Allgemeine Krankenhäuser und selbständige Entbindungsheime..	389	125 616	303	113 711	73	11 296	13	609
Universitätskliniken ¹⁾	113	18 100	113	18 100	—	—	—	—
Wissenschaftliche Institute mit Krankenbetten	7	1 006	7	1 006	—	—	—	—
Tbk-Kliniken und -Heilstätten, -Krankenabteilungen und -Genesungsheime	25	5 765	24	5 665	1	100	—	—
Fachkrankenhäuser für Psychiatrie und Neurologie	43	31 733	36	30 502	7	1 231	—	—

¹⁾ Einschl. Kliniken an medizinischen Akademien.

13 Öffentliche Finanzen und Sozialleistungen

13.0 Vorbemerkung

Staatshaushalt: Haushalte sämtlicher Finanzträger (Staat, Bezirke, Kreise, Gemeinden). Der Haushalt der Sozialversicherung ist in der DDR Bestandteil des Staatshaushaltes, während der Haushalt der Sozialversicherung in der Bundesrepublik Deutschland vom Staatshaushalt getrennt ist. Die wichtigsten Einnahmequellen des Staatshaushaltes sind neben den Verbrauchsabgaben die bei der »volkseigenen Wirtschaft« erhobene Produktions- und Dienstleistungsabgabe sowie die Handelsabgabe und die (Netto-)Gewinnabführung.

Sozialversicherung: Im Gegensatz zur Bundesrepublik Deutschland sind in der DDR alle Zweige der Sozialversicherung (Kranken-, Unfall-, Renten- sowie Arbeitslosenversicherung) zusammengefaßt. Träger der Sozialversicherung für Arbeiter und Angestellte ist der Freie Deutsche Gewerkschaftsbund, Verwaltung der Sozialversicherung, dessen Einnahmen und Ausgaben in Tabelle 13.2 nachgewiesen sind. Die Staatliche Versicherung der DDR ist Sozialversicherungsträger für die Mitglieder von Produktionsgenossenschaften, für selbständige Land- und Forstwirte, selbständige Gewerbetreibende und Unternehmer, freiberuflich Tätige usw. Für die genannten Personenkreise sowie für Schüler und Studenten besteht Versicherungspflicht. Von der Versicherungspflicht befreit sind Personen, deren Einkommen weniger als 75,— M monatlich beträgt. Der Sozialversicherungsbeitrag wird einheitlich erhoben. Eine freiwillige zusätzliche Versicherung ist möglich.

Renten und Pflegegelder: Anspruch auf Rente hat jeder Sozialversicherte bei Invalidität, im Alter, für die Folgen von Arbeitsunfällen oder von anerkannten Berufskrankheiten. Anspruch auf Rente haben außerdem die Hinterbliebenen eines Sozialversicherten. In der Tabelle 13.4 sind die Renten und Pflegegelder aller Sozialversicherten

und die Sozialversicherungsrenten für Arbeiter und Angestellte ausgewiesen.

Vollrenten und Halbrenten: Vollrentenempfänger entsprechen einer Rente beziehenden Person. Renteneempfänger mit Anspruch auf zwei gleichartige Renten erhalten nur die höhere Rente ausgezahlt. Renteneempfänger mit Anspruch auf zwei nichtgleichartige Renten erhalten die höhere Rente voll, von der anderen Rente (ohne Ehegatten- und Kinderzuschläge) nur 25%. Wenn eine der beiden Renten eine Unfallrente ist, werden jedoch 50% der zweiten Rente gezahlt. Bei Anspruch auf mehr als zwei nichtgleichartige Renten ruhen die weiteren Ansprüche. Die höhere Rente wird als Vollrente, die andere ausgezahlte Rente als Halbrente statistisch erfaßt.

Rentenbeträge: Die Rentenbeträge enthalten verschiedene Zuschläge, z. B. Ehegattenzuschläge, Kinderzuschläge. Nicht enthalten sind die getrennt ausgewiesenen Pflegegelder. Ferner sind nicht enthalten Zusatzrenten für Arbeiter und Angestellte, die von einigen wichtigen volkseigenen Betrieben gezahlt werden, sowie die zusätzliche Altersversorgung für Angehörige der Intelligenz an wissenschaftlichen, künstlerischen, pädagogischen und medizinischen Einrichtungen usw.

Bergmannsrenten: Renten, die bei Eintritt der Berufsunfähigkeit als Bergmann bis zum Erreichen der Altersgrenze gezahlt werden; ihre Höhe richtet sich nach der Zahl der Berufsjahre als Bergmann.

Haushaltsrenten: Renten, die als direkte Ausgabe des Staatshaushaltes an einen durch Verordnung bestimmten Personenkreis von Kriegsinvaliden, Wehrmachtsgeschädigten usw. gezahlt werden.

Pflegegelder werden an Rentner mit eigenem Rechtsanspruch gezahlt, wenn sie völlig arbeitsunfähig sind und einer Pflege durch dritte Personen bedürfen.